

MITBENÜTZUNGSVERTRAG

abgeschlossen
zwischen der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

Praterstern 3, 1020 Wien
(FN 71396w)

im Folgenden „INFRA AG“ genannt

und **der/dem**

[Firmenname]

[Straße, PLZ, Ort],
(FN [FB-Nummer]),

im Folgenden kurz auch „Mitbenützer“ genannt

in Ergänzung des Infrastrukturanschlussbahnvertrages mit der Vertragsnummer **xxxx-xxx,xxx-I-xxxx** über die Anschlussbahn(en) der **(FIRMENBEZEICHNUNG)** im Bahnhof **(BEZEICHNUNG)** über die Mitbenützung der von der ÖBB-Infrastruktur AG betriebenen Eisenbahninfrastruktur mit Triebfahrzeugen und Personal des Anschlussbahnunternehmers im Bahnhof **(BEZEICHNUNG)**.

1) Vertragsgegenstand

Die INFRA AG gestattet dem Mitbenützer als betriebsführendem Eisenbahnunternehmen der Anschlussbahn das Mitbenützen der von der INFRA AG betriebenen Eisenbahninfrastruktur im Bahnhof XXXXX mit seinen Triebfahrzeugen und seinem Personal in dem im beiliegenden Lageplan (Anlage ./1), welcher einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet, dargestellten Ausmaß:

- zur Überstellung von Wagen zwischen der Anschlussbahn des Mitbenützers und der Gleisgruppe XX-XX des Bahnhofes XXXX und umgekehrt sind folgende Eisenbahninfrastrukturanlagen zu benützen:

Anschlussweiche xx
Weichen xx, xx, xx und xx
Gleis x bis Grenzmarke Wx
Gleis x bis Grenzmarke W3
Gleis x bis Grenzmarke W4
Gleis x bis Grenzmarke Wx
Gleis x bis Grenzmarke Wx

- a) Das Verfügungsrecht der INFRA AG über die von ihr betriebene Eisenbahninfrastruktur darf dadurch nicht eingeschränkt werden. Aus diesem Grund hat der verantwortliche Betriebsleiter des Mitbenützers (oder sein Stellvertreter) mit der in der Anlage ./2 Punkt 1.1. genannten Ansprechperson der INFRA AG den räumlichen und zeitlichen Umfang der jeweiligen Mitbenützung im jeweiligen Einzelfall vorab fernmündlich (Telefon, Funk, Besonderheiten etc) abzustimmen. Ohne ausdrückliche Zustimmung der INFRA AG ist eine Mitbenützung nicht zulässig.
- b) Allfällige Ergänzungen **Entfällt**.

2) Betriebssicherheit, Triebfahrzeuge, Personal

- a) Die Betriebssicherheit auf der von der INFRA AG betriebenen Eisenbahninfrastruktur darf durch diese Mitbenützung in keiner Weise gefährdet werden.
- b) Sollten die Erfordernisse für die Mitbenützung der von der INFRA AG betriebenen Eisenbahninfrastruktur durch Anschlussbahnen mit Eigenbetrieb (insbesondere normgemäße Aus- und Weiterbildung der Verschubmitarbeiter, Verschubleiter, Betriebsleiter und Betriebsleiter-Stellvertreter gemäß EISBEPV, Aus- und Weiterbildung der Triebfahrzeugführer gemäß Eisenbahngesetz oder Triebfahrzeugführerverordnung, Vorhandensein von Erlaubniskarten gemäß § 47 EISBG, Vorhandensein/Schulung der Ortskenntnis, laufende Normenaktualisierung und -schulung; nicht mehr erfüllt sein, ist es dem Mitbenützer nicht gestattet, die von der INFRA AG betriebene Eisenbahninfrastruktur zu benützen.

Der Mitbenützer ist insbesondere verpflichtet, beim Befahren der von der INFRA AG betriebenen Eisenbahninfrastruktur nur solche Triebfahrzeuge/Fahrzeuge und Triebfahrzeugführer einzusetzen, die über die dafür erforderlichen behördlichen Bewilligungen verfügen. Zusätzlich muss das/die Triebfahrzeug(e)/Fahrzeug(e) über eine Netzregistrierung gemäß Punkt 3.4.1 der Schienennetz-Nutzungsbedingungen der INFRA AG verfügen. (Details dazu siehe Regelwerke 50.01.01, 50.02.01, 50.03.01, 50.04.01).

Bei Vertragsabschluss nicht bekannte/genannte Fahrzeuge sind mindestens 4 Wochen vor dem ersten Einsatz mit allen erforderlichen Daten bekannt zu geben.

Nicht mehr verwendete/zugelassene Fahrzeuge sind analog bekannt zu geben.

- c) Der Mitbenützer hat dafür zu sorgen, dass sich das Triebfahrzeug und die sonstigen Eisenbahnfahrzeuge in betriebssicherem Zustand befinden und zu den vorgeschriebenen Zeiten untersucht und gewartet werden.
- d) Sämtliches seitens des Mitbenützers auf der von der INFRA AG betriebenen Eisenbahninfrastruktur eingesetztes Personal hat gemäß Punkt 3.4.2 der Schienennetz-Nutzungsbedingungen über die erforderliche Qualifikation (Ausbildung + Prüfung durch sachverständigen Prüfer) gemäß Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung (EisbEPV), BGBl II Nr. 31/2013, in der geltenden Fassung zu verfügen und ist laufend einer Weiterbildung gemäß § 16 EisbEPV zu unterziehen. Als Nachweis der Qualifikation ist/sind von den eingesetzten Mitarbeitern eine Bescheinigung/Bescheinigungen gemäß § 20 EisbEPV mitzuführen.
- e) Der/die Triebfahrzeugführer haben entweder über
- eine gültige Fahrerlaubnis gemäß § 128 ff Eisenbahngesetz (EisbG) und eine Bescheinigung gemäß § 141 ff Eisenbahngesetz
 - oder über
 - eine Berechtigung gemäß der Triebfahrzeugführer-Verordnung (TFVO), zu verfügen und mitzuführen.
- f) Die erforderlichen (allgemeinen, fahrzeug- und infrastrukturbezogenen) Fachkenntnisse gemäß EisbEPV können bei jeder gemäß § 44 EisbEPV zugelassenen Schulungseinrichtung erworben werden. Die Kosten hat der Mitbenützer zu tragen. Jährlich bzw. bei entsprechenden Änderungen der Betriebsverhältnisse sind Auffrischungsunterweisungen erforderlich, alle zwei (2) Jahre ist eine (Wiederholungs-) Prüfung abzulegen.

Die Schulung der erforderlichen Ortskenntnis erfolgt durch den örtlich zuständigen Betriebsmanager (dzt. **Vorname Nachname Tel. 05 1717 xxxx / Mobil 0664 xxxxx, E-Mail: vorname.nachname@oebb.at**) im Ausmaß von derzeit **x,x** Stunden. Die Kosten sind vom Mitbenützer zu tragen. An Kosten wird der für das jeweilige Jahr gültige Stundensatz gemäß Schienennetznutzungsbestimmungen, Produktkatalog Netzzugang, Zugtrasse, Zugfahrt und Sonstige Leistungen, Punkt 2, Sonstige Leistungen, Punkt 2.1.1 „betriebliche Experten- und Projektleistung“ zuzüglich gesetzlicher USt. in Rechnung gestellt.

Bei entsprechenden Änderungen der Betriebsverhältnisse sind Auffrischungsunterweisungen erforderlich.

- g) Weiters haben sämtliche Mitarbeiter des Mitbenützers auf der von der INFRA AG betriebenen Eisenbahninfrastruktur über eine Erlaubniskarte gemäß § 47 Abs 1 Eisenbahngesetz der INFRA AG zu verfügen. Erforderliche Erlaubniskarten sind nach Vorliegen der entsprechenden Ausbildung unter der E-Mail-Adresse Infra.BL-Erlaubniskarte@oebb.at zu beantragen.
- h) Die INFRA AG ist berechtigt, das Vorliegen der in den Punkten 2 c) bis g) angeführten Voraussetzungen jederzeit zu überprüfen.

Weiters ist die INFRA AG berechtigt in regelmäßigen Abständen bzw. bei Feststellung von Mängeln ein AUDIT des Anschlussbahnunternehmens hinsichtlich der Abwicklung des Bahnbetriebes auf der Infrastruktur der INFRA AG bzw. des Vorliegens der Voraussetzungen/Einhalten der Bestimmungen des Mitbenützungsvertrages durchzuführen. Bei der Feststellung von – mehr als nur geringfügigen – Mängeln erfolgt ein dann kostenpflichtiges Folgeaudit in kurzem Abstand.

- i) Die seitens der Mitarbeiter des Mitbenützers absolvierten Ausbildungen und Prüfungen sowie Ortskenntnisschulungen sind in einem Register zu dokumentieren. Über Aufforderung der INFRA AG ist dieser ein entsprechender Auszug bzw. eine Kopie zu übermitteln. Gleiches gilt analog für die zugrundeliegenden Teilnahmebestätigungen von Schulungseinrichtungen, Zeugnisse von sachverständigen Prüfern, Erlaubniskarten, Ausweise und Bescheinigungen sowie Fahrerlaubnissen.
- j) Die für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur maßgeblichen Vorschriften werden auf der Homepage der INFRA AG (derzeit: www.oebb.at/infrastruktur/de; für Kunden und Partner, Netzzugang, Regelwerke) zur Verfügung gestellt. Seitens der INFRA AG erhält der Mitbenützer einen Zugang zum System und wird dieser in den Änderungsverteiler aufgenommen.

Der Mitbenützer ist verpflichtet, sich diese Vorschriften und sicherheitsrelevanten Informationen zu beschaffen und insbesondere seine Bediensteten und jegliche natürlichen oder juristischen Personen, derer er sich im Zusammenhang mit der Eisenbahninfrastrukturnutzung bedient, vorab nachweislich mit den Betriebsvorschriften und sämtlichen sicherheitsrelevanten Informationen zu beteilen. Der Mitbenützer hat diese zu deren Einhaltung zu verpflichten und für die verlässliche Beachtung der Vorschriften und sicherheitsrelevanten Informationen zu sorgen. Der Mitbenützer ist weiters verpflichtet, sich laufend über den aktuellen Stand der Vorschriften und über alle sicherheitsrelevanten Informationen zu informieren und diese zu beachten.

- k) Bei grober Unzuverlässigkeit oder bei betriebsgefährlicher Unkenntnis der Vorschriften, bei Verdacht oder tatsächlichem Einfluss von Alkohol bzw. Suchtgiften ist die INFRA AG berechtigt, dem/den davon betroffenen Mitarbeiter(n) des Mitbenützers die Dienstausbübung auf der von der INFRA AG betriebenen Eisenbahninfrastruktur mit sofortiger Wirkung zu untersagen. Bei Unkenntnis der Vorschriften darf das betreffende Personal des Mitbenützers erst nach

neuerlich erfolgreich abgelegter Prüfung und Nachweis derselben wieder auf den Gleisanlagen der INFRA AG verwendet werden.

- I) Der Mitbenützer hat der in Anlage ./2 Punkt 1.2. genannten Ansprechperson der INFRA AG im Vorhinein sein die Eisenbahninfrastruktur der INFRA AG nutzendes Personal und dessen Funktion, insbesondere den Betriebsleiter, namhaft zu machen. Änderungen betreffend die in Anlage ./2 genannten Ansprechpersonen bzw. Daten (Telefonnummern, E-Mailadressen) sind der INFRA AG unverzüglich mitzuteilen.

3) Haftung/Maßnahmen bei Vorfällen

- a) Die Mitbenützung der von der INFRA AG betriebenen Eisenbahninfrastruktur im **Bahnhof XXXXX** erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Mitbenützers. Für diese Fahrten ist der Mitbenützer als betriebsführendes Eisenbahnunternehmen Betriebsunternehmer im Sinne des Bundesgesetzes vom 21.01.1959, BGBl. Nr. 48 (Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, EKHG), in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Beide Vertragspartner verpflichten sich, einander gegenseitig über die Erhebung von Ersatzansprüchen Dritter zu verständigen, damit sich der vom Dritten nicht in Anspruch genommene Vertragspartner an allfälligen Vergleichsverhandlungen beteiligen oder einem Rechtsstreit als Nebenintervenient beitreten kann.
- c) Unter Vorfällen im Sinne dieser Vereinbarung versteht man Vorfälle nach den Zusatzbestimmungen zur Signal- und Betriebsvorschrift, ZSB 26 „Notfallmanagement/ Vorfalluntersuchung der ÖBB-Infrastruktur AG.

Aufgrund der besonderen Anlagen- und Betriebsverhältnisse der Anschlussbahn ist zwingend eine Betriebsführungsvereinbarung für Fahrten in die/aus der Anschlussbahn zur Regelung der Abwicklung der Betriebsführung, der Kosten und der Schnittstellen der gegenständlichen Anschlussbahn, erforderlich.

Die Meldegrenze für Vorfälle **ist der Beginn der Anschlussbahn / die Grenzmarke der Anschlussweiche in Richtung Anschlussbahn in km xxx,xxx der Strecke Aaaaaa - Bbbbbb.**

Zuständig für das Notfallmanagement auf der Eisenbahninfrastruktur der INFRA AG ist die INFRA AG, der auch die Untersuchung des Vorfalls obliegt. Tritt im Rahmen der Mitbenützung ein Vorfall ein, verständigt der Vertragspartner der als erstes davon Kenntnis erhält, unmittelbar nach Erlangung der Kenntnis hiervon und unabhängig von etwa zu ergreifenden Maßnahmen den anderen Vertragspartner.

Sind vom Vorfall Mitarbeiter oder Fahrzeuge des anderen Vertragspartners betroffen, sind die Ermittlungen vor Ort gemeinsam durchzuführen. Das Ergebnis dieser Erhebungen ist in einem gemeinsam verfassten Protokoll festzuhalten.

Bei Vorfällen, bei denen eine Sofortmeldung an die zuständige Aufsichtsbehörde abzugeben ist, darf eine Veränderung der Beweismittel erst vorgenommen werden, nachdem die zuständige Aufsichtsbehörde auf eine eigene Untersuchung verzichtet oder dazu ihre Einwilligung gegeben hat. Dies gilt nicht für die Rettung von Personen oder für Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Schäden an Anlagen/Betriebsmitteln/Sachen. Vor der Entfernung von Spuren sind diese, soweit nicht unmöglich, mittels Fotos und/oder Videoaufnahmen zu dokumentieren.

4) Versicherung

- a) Der Mitbenützer verpflichtet sich für die Abdeckung der aus der Mitbenützung sich ergebenden Risiken und Haftungen eine Versicherung mit der Mindestdeckungssumme pro Schaden in Höhe von EUR 20,0 Mio. (in Worten: zwanzigkommanull Millionen Euro) abzuschließen und während der Dauer der Mitbenützung der von der INFRA AG betriebenen Eisenbahninfrastruktur in der erforderlichen Höhe aufrechtzuerhalten. Eine entsprechende Deckungszusage des Versicherungsunternehmers ist der INFRA AG bei Fertigung dieses Vertrages durch den Mitbenützer vorzulegen. Dies gilt analog bei Änderungen des Versicherungsunternehmens/-vertrages.
- b) Der Mitbenützer hat die Versicherungssumme auch ohne gesonderte Aufforderung der INFRA AG dann zu erhöhen, wenn sie erfahrungsgemäß zur Deckung möglicher Schäden nicht mehr ausreicht oder gesetzliche Bestimmungen dies erfordern.

5) Inkrafttreten, Kündigung

- a) Dieser Vertrag tritt am **XX.XX.20XX** um 00:00 Uhr in Kraft und endet am **XX.XX.20XX** ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine allfällige Vertragsverlängerung ist spätestens sechs Monate vor dem Vertragsende (**= XX.XX.20XX**) bei der INFRA AG zu beantragen.
- b) Unabhängig davon kann er von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsletzten, 24:00 Uhr, gekündigt werden.
- c) Bei mehrfachen Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages durch den Mitbenützer, insbesondere gegen den Punkt 2 diese Vertrages ist die INFRA AG berechtigt diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen

6) Schlussbestimmungen

- a) Sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag zusammenhängenden behördlichen Vorschriften sind vom Mitbenützer auf eigene Kosten ordnungsgemäß durchzuführen und zu beachten.

- b) Durch diesen Vertrag tritt keine Änderung in den gegenwärtigen Eigentumsverhältnissen ein. Auch können keine wie immer gearteten dinglichen Rechte abgeleitet werden. Der Mitbenützer ist nicht berechtigt, irgendwelche Änderungen an der von der INFRA AG betriebenen Eisenbahninfrastruktur vorzunehmen.
- c) Alle Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen von den Vertragsteilen oder deren Rechtsnachfolgern rechtsgültig unterzeichnet sein. Dies gilt insbesondere auch für jedes Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden zu diesem Übereinkommen bestehen nicht.
- d) Alle Hinweise auf gesetzliche Vorschriften schließen die Novellierung oder Wiederverlautbarung dieser Vorschriften mit ein, gleichgültig ob diese vor oder nach dem Datum dieser Vereinbarung erfolgt sind oder erfolgen werden.
- e) Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Übereinkommens unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich das Übereinkommen als lückenhaft erweist.
- f) Alle aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten sind auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsteile zu überbinden und die Vertragsteile verpflichten sich die Rechtsnachfolger über die in dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten zu informieren und diese zur weiteren Überbindung zu verpflichten.
- g) Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten ab dem Fälligkeitstag die gesetzlichen Verzugszinsen. Der Anspruch auf Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- h) Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsstandvereinbarung ausgeschlossen ist, wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der ÖBB-Infrastruktur AG vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.
- i) Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass alle mit diesem Übereinkommen zusammenhängenden Daten von der ÖBB-Infrastruktur AG automationsunterstützt verarbeitet werden.
- j) Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wovon jeder Vertragspartner eine erhält.

- k) Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens gehen zulasten der ÖBB-Infrastruktur AG. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Vertragspartei selbst aufzukommen.
- l) Dieser Vertrag ersetzt zur Gänze den Mitbenützungsvertrag Nr. XXXX-XXX,XXX-II-XXXX vom XX.XX.XXXX.

7) Informationen zur Datenverarbeitung nach Art 13, 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Zum Zweck des Vertragsabschlusses und der Vertragsabwicklung werden von der ÖBB-Infrastruktur AG folgende personenbezogene Daten jener Personen verarbeitet, die vom AB-Unternehmer zur Vertragsabwicklung bekannt gegeben wurden: Firmenname, Firmenanschrift und Firmenbuchnummer bzw. bei Einzelunternehmern Name, Anschrift und das Geburtsdatum, dienstliche Kontaktdaten (E-Mailadresse, Telefonnummer) sowie allenfalls diesen Unternehmen und Personen zuordenbaren Angaben über die vertragliche Leistung und die Verrechnung dieser Leistung. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Erfüllung des gegenständlichen Infrastrukturanschlussbahnvertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Diese personenbezogenen Daten werden nur dann an Dritte übermittelt, wenn dies rechtlich verpflichtend oder zur Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Ferner werden diese personen-bezogenen Daten für die Dauer der aufrechten Vertragsbeziehung und darüber hinaus nur so lange aufbewahrt, als gesetzliche Verpflichtungen oder berechtigte Interessen bestehen (z.B. um gesetzliche Aufbewahrungspflichten zu erfüllen, oder Rechtsansprüche geltend zu machen).

Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen besteht das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden Daten, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie Einbringung einer Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Die für ÖBB-Infrastruktur AG zuständige Datenschutzbehörde ist die Österreichische Datenschutzbehörde. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der ÖBB-Infrastruktur AG sind dem Impressum der Website der ÖBB-Infrastruktur AG zu entnehmen.

Sollten im Zuge des Vertragsabschlusses oder der Vertragsausführung personenbezogene Daten von natürlichen Personen verarbeitet werden, die vom AB-Unternehmer verschieden sind, ist der AB-Unternehmer verpflichtet diesen Personen die obenstehenden Informationen zur Datenverarbeitung zur Kenntnis zu bringen.

8) Anlagen zu diesem Vertrag

- a) Anlage ./1 Bahnhofslageplan
- b) Anlage ./2 Ansprechpersonen in der jeweils geltenden Fassung

Wien, am, am

für die

ÖBB-INFRASTRUKTUR
AKTIENGESELLSCHAFT

FIRMENNAME gem FB

.....
(Name in Blockschrift)

.....
(Name in Blockschrift)

.....
(Name in Blockschrift)